

Reglement betreffend die Zuerkennung von Ehreenauszeichnungen in den Nationalen Orden
an das im Unterrichtswesen tätige Personal

1. Alle vorhergehenden Bestimmungen und Vorschriften zum selben Thema werden zurückgenommen, aufgehoben oder ersetzt.

2. Die Tabellen in der Anlage zu diesem Reglement enthalten die allgemeine Richtlinie für die Bewilligungen.

3. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass gegebenenfalls das Mindestalter zur Aufnahme in die Nationalen Orden auf 40 Jahre festgelegt ist.

4. Grundsätzlich liegt eine Zeitspanne von 10 Jahren zwischen zwei Auszeichnungen in den Nationalen Orden zu Gunsten ein und derselben Person, außer wenn es sich um Ehrenzeichen handelt, die wegen Kriegshandlungen zuerkannt werden.

Falls erforderlich kann diese Dauer gekürzt werden, wenn die vorherige Auszeichnung später zuerkannt worden ist als zum Zeitpunkt des Mindestalters, das in dieser Altersklasse vorgesehen ist, ohne jedoch auf weniger als 5 Jahre verringert werden zu können.

5. Unter dem selben Vorbehalt darf in jeder der Zeitspannen, die in den unter Ziffer 2 angeführten Tabellen bestimmt sind, niemandem eine Auszeichnung in den selben Orden bewilligt werden, wenn er innerhalb der betroffenen Zeitspanne schon in einem dieser Orden dekoriert worden ist.

6. Die Personen, die in Anwendung des vorliegenden Reglements mindestens drei Ehreenauszeichnungen erhalten dürfen, müssen mindestens zwei Jahre ihr Amt ausgeübt haben und ein Dienstalter von 10 Jahren aufweisen, um die vorgesehene Auszeichnung erhalten zu können. Darüber hinaus ist für das Bewilligen der letzten in der Tabelle vorgesehenen Auszeichnung eine Laufbahn von 25 Jahren erforderlich. Falls dieses Dienstalter nicht erreicht worden ist, kann eine Auszeichnung bewilligt werden, die um einen Grad niedriger liegt in der gemeinsamen Reihenfolge der drei Orden.

Für die anderen Personen ist ein Dienstalter von mindestens 20 Jahren erforderlich, um Anspruch auf die erste Auszeichnung erheben zu können.

7. Die zeitweilige Ausübung einer Tätigkeit in einem hierarchisch höheren Dienstrang als derjenige des wirklich bekleideten Amtes wird bei der Anwendung dieses Reglements nicht berücksichtigt.

8. Den Mitgliedern des Personals, auf das sich das vorliegende Reglement bezieht, dürfen in keiner anderen Eigenschaft Ehrenzeichen in den Nationalen Orden zuerkannt werden. Eine Ausnahme ist lediglich gestattet bei:

a) Ehrenzeichen wegen Kriegshandlungen;

b) Reserveoffizieren, denen die Wahl gelassen wird zwischen dem administrativen und dem militärischen Regelwerk; diese Wahl ist verbindlich für die gesamte Dauer, in der die Betroffenen dem Reservekader der Armee angehören.

9. Niemandem darf ein Ehrenzeichen zuerkannt werden auf Vorschlag eines anderen Ministers als desjenigen, zu dessen Verwaltung er gehört, ohne dass letzterer seine Zustimmung erteilt hat. Von dieser Regel wird nur dann abgewichen, wenn ein Betroffener, in Kriegszeiten, sich gegebenenfalls in den Reihen der Armee befindet.

10. Die nicht endgültig ernannten oder eingestellten Mitglieder des Personals werden nicht ausgezeichnet. Die entsprechende Dienstzeit wird nach erfolgter Ernennung allerdings angerechnet als ob sie in einer definitiven Stelle geleistet worden wäre.

11. Die Zeit, die während der administrativen Laufbahn im Militärdienst abgeleistet worden ist, wird nicht abgezogen.

12. Sobald jemand mindestens das Ehrenzeichen schon besitzt, das mit seiner Lage übereinstimmt, wird ihm kein Ehrenzeichen zuerkannt (siehe Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Mai 2006).

Von dieser Regel wird nur dann abgewichen, wenn es sich um Ehrenzeichen handelt, die wegen Kriegshandlungen verliehen worden sind. In diesem Fall darf die betroffene Person die Auszeichnung erhalten, die in der kombinierten Reihenfolge der Orden unmittelbar höher liegt als diejenige, die ihr schon zuerkannt wurde. Jede Möglichkeit außer dem vorgenannten Fall führt zur Anwendung von Ziffer 18.

13. Niemand darf dekoriert werden, wenn er die Beurteilungsnote «ungenügend» oder «unzureichend» erhalten hat. Die Mitglieder des Personals, für die es weder Beurteilung noch Bewertung gibt, werden nach günstigem Gutachten der zuständigen Vorgesetzten dekoriert.

14. Jede Zuerkennung findet statt bei der Bewegung, die dem Zeitpunkt vorausgeht, an dem die betroffene Person genau den Bedingungen zur Auszeichnung entspricht.

15. Es ist keine Frist erforderlich zwischen der Bewilligung einer Ehreenauszeichnung in den Nationalen Orden und der Zuerkennung eines Ehrenzeichens einer anderen Art.

16. Zurdispositionstellungen:

a) aus persönlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen vor der Versetzung in den Ruhestand: diese Zeitspanne wird ausgeschlossen für die Bewilligung eines Ehrenzeichens;

b) wegen Krankheit oder Gebrechens: die selbe Anwendung des Reglements wie beim aktiven Dienst;

c) wegen eines Sonderauftrags: die selbe Anwendung des Reglements wie beim gewöhnlichen Dienst;

d. wegen Stellenmangels: Zuerkennung nur in zwei Fällen:

- im Fall der Pensionierung: die Dienste zählen mit

- im Fall der Wiederaufnahme des Dienstes: die Zeitspanne der Zurdispositionstellung wird berücksichtigt;

e. wegen Stellenentzugs im Interesse des Dienstes: diese Zeitspanne wird ausgeschlossen für die Bewilligung eines Ehrenzeichens.

17. Disziplinarstrafen:

Eine Disziplinarstrafe zieht folgenden Aufschub nach sich:

— Rüge, Verweis 1 Jahr

— Gehaltskürzung 3 Jahre

— Strafversetzung 3 Jahre

— Suspendierung, vorübergehende Amtsenthebung 5 Jahre

— Rückstufung 7 Jahre

Diese Fristen beginnen mit dem Tag der Strafverkündung. Die Bewilligung eines Ehrenzeichens wird in diesen Fällen bei der Bewegung stattfinden, die der Streichung der Strafe folgt.

18. Jede Abweichung von diesem Reglement unterliegt den Bestimmungen des Artikels 6 und 13 des Gesetzes vom 1. Mai 2006.

19. Übergangsbestimmungen:

a) Zwischen der Bewegung vom 15. November 1996 und derjenigen von 8. April 2006 gilt prinzipiell noch das vorhergehende Reglement. Um die Personen nicht zu benachteiligen, deren Akte seit der Bewegung vom 15. November 1996 noch nicht abgeschlossen worden ist, kann gleichwohl das vorliegende Reglement in Anspruch genommen werden und Anwendung finden, insofern es für sie vorteilhafter ist.

b) Im gleichen Sinne und um die Vergangenheit aufzuarbeiten, ist es erlaubt:

- einer Person verschiedene Auszeichnungen zu bewilligen, in Übereinstimmung mit dem angewandten Reglement und mit den erforderlichen Zeitspannen zwischen dem Einnehmen der Ränge.
- Personen, die in der Zwischenzeit pensioniert worden sind, die rückständige(n) Auszeichnung(en) zuzuerkennen.

1. Inspektion

Deutschsprachige Gemeinschaft	Rang		
Pädagogischer Inspektor-Berater (Inspecteur-conseiller pédagogique)	1 D	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Offizier Leopold II Offizier Leopold Kommandeur Leopold II

3. Hochschulunterricht

Deutschsprachige Gemeinschaft	Rang		
Direktor der autonomen Hochschule (Directeur de la Haute Ecole autonome)	1 H	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Offizier Leopold Kommandeur Krone Großoffizier Leopold II (60 Jahre) Großoffizier Krone (65 Jahre)
Fachbereichleiter (Chef de département)	1 G	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Offizier Leopold Kommandeur Krone Großoffizier Leopold II
Dozent (Chargé de cours)	1 D	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Offizier Leopold II Offizier Leopold Kommandeur Leopold II
Dozent für praktische Unterweisung im pädagogischen Bereich (Chargé de cours pratiques dans le domaine pédagogique) Dozent für klinische Unterweisung im Krankenpflegebereich (Chargé de cours enseignement clinique domaine des soins infirmiers)	1 A	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Krone Ritter Leopold Offizier Leopold II

4. Regel- und Sondersekundarunterricht

Deutschsprachige Gemeinschaft	Rang		
Studienpräfekt Direktor	1 C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold Offizier Krone Offizier Leopold
Provisor Unterdirektor	1 B	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold Offizier Leopold II Offizier Krone
Lehrer (Uni. + HULS)	1 A	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Krone Ritter Leopold Offizier Leopold II
Lehrer (HUKS) Werkstattleiter	2 C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold II Ritter Krone Ritter Leopold
Lehrer (andere)	2B	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Goldene Palmen Krone Ritter Leopold II Ritter Krone

5. Regel- und Sondergrundschulunterricht

Deutschsprachige Gemeinschaft	Rang		
Direktor Primarschulhauptlehrer*	1 A	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Krone Ritter Leopold Offizier Leopold II
Primarschullehrer Kindergärtner Fachlehrer	2 B	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Goldene Palmen Krone Ritter Leopold II Ritter Krone

* Insofern diese Person mit der Gehaltstabelle des Direktors einer Primarschule entlohnt wird /
Si toutefois cette personne reçoit le barème de directeur

6. Weiterbildungsunterricht – Unterricht für soziale Aufstiegsförderung

Deutschsprachige Gemeinschaft	Rang		
Direktor (**)	1 C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold Offizier Krone Offizier Leopold
Lehrer (Uni + HULS)	1A	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Krone Ritter Leopold Offizier Leopold II
Lehrer (HUKS)	2C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold II Ritter Krone Ritter Leopold
Lehrer (andere)	2 B	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Goldene Palmen Krone Ritter Leopold II Ritter Krone

** : directeur van een centrum soc. prom. zonder HOKT / Direktor eines Weiterbildungsinstituts ohne HUKS

7. P.M.S.-Zentren

Deutschsprachige Gemeinschaft	Rang		
Direktor	1 C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold Offizier Krone Offizier Leopold
Psycho-pädagogischer Berater	1 A	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Krone Ritter Leopold Offizier Leopold II
Sozialassistent Paramedizinischer Assistent Psycho-pädagogischer Assistent	2 C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold II Ritter Krone Ritter Leopold

8A. Teilzeit-Kunstunterricht**

Deutschsprachige Gemeinschaft	Rang		
Direktor	1 C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold Offizier Krone Offizier Leopold
Lehrer (Uni + HULS) Begleiter (Uni + HULS)	1 A	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Krone Ritter Leopold Offizier Leopold II
Lehrer (HUKS) Begleiter (HUKS)	2C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold II Ritter Krone Ritter Leopold

** : Musikakademie (Académie de musique)

10. Erziehungshilfspersonal, paramedizinisches Personal, Verwaltungs- und Arbeitspersonal im nichtuniversitären Unterricht

Deutschsprachige Gemeinschaft	Rang		
Biblio-, Mediothekar (Uni + HULS) (Biblio-, médiathécaire (univ. + estl))	1 A	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Krone Ritter Leopold Offizier Leopold II
Internatsverwalter	2 C	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Ritter Leopold II Ritter Krone Ritter Leopold
Krankenpfleger, Logopäde, Heilgymnast, Ergotherapeut, Sozialassistent Erzieher-Verwalter, Buchhalter Direktionssekretär, Chefsekretär Biblio-, Mediothekar (HUKS) Aufseher-Erzieher Aufseher-Erzieher im Internat Mediothekarassistent (HUKS)	2 B	AB 40 JAHREN AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Goldene Palmen Krone Ritter Leopold II Ritter Krone
(Erster) Korrespondent-Buchhalter (Erster) Sachbearbeiter Sekretär-Bibliothekar Kinderpfleger	2 A	AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Goldene Palmen Krone Ritter Leopold II
(Erster) Kommis (Erster) Kommis-Daktylograph Erster Koch – Teamchef Erster qualifizierter Unterhaltsarbeiter – Vorarbeiter Erster Facharbeiter – Vorarbeiter	3	AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Silberne Palmen Krone Goldene Palmen Krone
Erster Koch Erster qualifizierter Unterhaltsarbeiter Erster Facharbeiter- Qualifizierter Unterhaltsarbeiter Facharbeiter Koch	4 B	AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Goldene Medaille Krone Silberne Palmen Krone
Unterhaltsarbeiter Arbeiter Küchengehilfe/Hilfskoch	4 A	AB 50 JAHREN AB 60 JAHREN	Silberne Medaille Leopold II Goldene Medaille Krone

	<u>AB 40 JAHREN</u>	<u>AB 50 JAHREN</u>	<u>AB 60 JAHREN</u>
1I	Kommandeur Leopold II	Kommandeur Leopold	1. Großoffizier Krone (60 Jahre) 2. Großoffizier Leopold (65 Jahre)
1H	Offizier Leopold	Kommandeur Krone	1. Großoffizier Leopold II (60 Jahre) 2. Großoffizier Krone (65 Jahre)
1G	Offizier Leopold	Kommandeur Krone	Großoffizier Leopold II
1F	Offizier Krone	Kommandeur Leopold II	Kommandeur Leopold
1E	Offizier Leopold II	Offizier Leopold	Kommandeur Krone
1D	Offizier Leopold II	Offizier Leopold	Kommandeur Leopold II
1C	Ritter Leopold	Offizier Krone	Offizier Leopold
1B	Ritter Leopold	Offizier Leopold II	Offizier Krone
1A	Ritter Krone	Ritter Leopold	Offizier Leopold II
2C	Ritter Leopold II	Ritter Krone	Ritter Leopold
2B	Goldene Palmen Krone	Ritter Leopold II	Ritter Krone
2A		Goldene Palmen Krone	Ritter Leopold II
3		Silberne Palmen Krone	Goldene Palmen Krone
4B		Goldene Medaille Krone	Silberne Palmen Krone
4A		Silberne Medaille Leopold II	Goldene Medaille Krone

Gesehen, um Unserem Erlass vom 16. April 2008 zur Billigung der Vorschriften für die Verleihung von Ehrenauszeichnungen in den nationalen Orden an das Personal des Unterrichtswesens der französischen, flämischen und deutschsprachigen Gemeinschaft beigelegt zu werden.

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
K. DE GUCHT